

<i>Name:</i>	Aufstehen sozial gerechte intelligente Partei
<i>Kurzbezeichnung:</i>	Aufstehenpartei
<i>Zusatzbezeichnung:</i>	-

Anschrift: **Siegburger Straße 397
51105 Köln**

Telefon: **(0 26 83) 3 21 46**

Telefax: -

E-Mail: **aufstehenpartei@online.de**

I N H A L T

Übersicht der Vorstandsmitglieder

Satzung

Programm

(Stand: 19.12.2020)

Name:

Aufstehen sozial gerechte intelligente Partei

Kurzbezeichnung:

Aufstehenpartei

Zusatzbezeichnung:

-

Bundesausschuss:

- 1. Vorsitzender: Paul Weiler
- 2. Vorsitzende: Sven Gähje
- 3. Vorsitzende/ Schatzmeisterin: Maribeth Peque Weiler

Landesverbände:

./.

Anlage 3:



**Satzung
der
AUFSTEHEN sozial gerechte intelligente PARTEI**

(Kurzname Aufstehenpartei)

§1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

(1) Die Partei führt den Namen **Aufstehen sozial gerechte intelligente Partei** mit der Kurzbezeichnung **Aufstehenpartei**.

(2) Die Aufstehenpartei versteht sich als politische Vereinigung im Sinne des Grundgesetzes und des Parteiengesetzes. Die Partei hat ihren Sitz am Ort der Bundesgeschäftsstelle in Köln.

(3) Das Tätigkeitsgebiet erstreckt sich auf die gesamte Bundesrepublik Deutschland.

§ 2 Ziele, Zweck und Grundsätze

(1) Die Partei bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und wirkt auf dessen Grundlage. Sie strebt eine Erneuerung der Gesellschaft an zum Wohle der Umwelt, Tiere und Menschen. Dies betrifft auch insbesondere die Art und Weise wie mit Wirtschaft und Finanzen im gemeinnützigen sozialen Sinne umgegangen wird. Die Partei wirkt an der politischen Willensbildung mit und vertritt die im Grundsatzprogramm dargelegten Ziele. Ziel und Zweck der Partei ist daher ebenso die Teilnahme an Wahlen auf allen politischen Ebenen.

(2) Der Zweck der Partei wird insbesondere verwirklicht durch Zuwendungen aus Mitgliedsbeiträgen, freiwilligen Spenden, Erlösen aus Veranstaltungen, sowie den persönlichen Einsatz und Öffentlichkeitsarbeit durch die Parteimitglieder. Diese sind nur für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden. Die Aufstehenpartei verfolgt ausschließlich und unmittelbar staatspolitische Zwecke und strebt keinen Gewinn an.

(3) Die politischen Ziele und Grundsätze der Partei sind insbesondere im Grundsatzprogramm mit der Präambel, dargelegt.

§ 3 Gliederung

(1) Die Vereinigung besteht aus dem Bundesverband und regionalen Unterverbänden. Mit Zustimmung des Präsidiums des Bundesverbandes können regional gegliederte Unterverbände jederzeit frei gebildet werden. Einzelheiten des organisatorischen Aufbaus untergeordneter Ebenen regelt der jeweils übergeordnete Verband unter Einhaltung von Vorgaben des Präsidiums des Bundesverbandes; räumliche Verbandsgrenzen müssen deckungsgleich mit politischen Grenzen der Bundesrepublik Deutschland sein.

(2) Jeder Verband wird durch einen eigenen Vorstand geleitet, der die Verteilung der Aufgaben eigenverantwortlich regelt. Das Präsidium des Bundesverbandes kann Gebietsverbänden bei Bedarf zusätzlich Aufgaben anderer Verbände übertragen. Besteht kein untergeordneter Verband oder wird dieser aufgelöst, fallen dessen Aufgaben, Mitglieder und Vermögen dem jeweils nächsthöheren Verband zu.

(3) Die Zuordnung zu Gebietsverbänden erfolgt nach dem im Mitgliedsantrag genannten Hauptwohnsitz. Erhebt kein betroffener Verband Widerspruch, kann das Präsidium des Bundesverbandes in begründeten Fällen eine abweichende Zuordnung vornehmen.

(4) Beantragen mindestens 50 Mitglieder oder ein übergeordneter Verband die Gründung eines Verbands, ist in angemessener Zeit zu einer Gründungsversammlung aufzurufen. Enthält der Antrag einen Vorschlag für die Besetzung eines Gründungsvorstands, darf der übergeordnete Verband diesen bis zur Gründungsversammlung kommissarisch berufen.

(5) Untergeordnete Verbände und Arbeitsgruppen besitzen im Rahmen dieser Satzung volle Satzungs-, Programm-, Finanz- und Personalautonomie, die das Präsidium des Bundesverbandes nur in begründeten Fällen einschränken darf. Übergeordnete Verbände können in diese Gremien jederzeit Vertreter entsenden, die dort Teilnahme-, Antrags- und Rederecht besitzen und Versammlungen leiten dürfen, jedoch kein Stimmrecht besitzen.

- **§ 4 Aufnahme und Austritt von Mitgliedern**

(1) Mitglied kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich oder elektronisch zu beantragen; in Ausnahmefällen kann dies einem anderen Mitglied auch zu Protokoll gegeben werden. Die gleichzeitige oder frühere Mitgliedschaft in einer anderen politischen Vereinigung stellt nur ein Hindernis dar, falls sie nicht rechtzeitig offenbart wird.

(2) Mitglieder sind stimmberechtigt, sobald sie nach den aktuellen Vorschriften bei der nächsten

Wahl auf einer politischen Ebene wahlberechtigt sind. Im Bundesverband erhalten Mitglieder das Stimmrecht jedoch erst nach Ablauf einer Probezeit. Einzelheiten und Ausnahmen zu Satz 1 regelt das Präsidium des Bundesverbands.

(3) Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erklärt das Mitglied, dass die Voraussetzungen des Abs. 1 bei ihm vorliegen und Satzung, Ziele und Grundsätze der politischen Vereinigung respektiert werden. Die Mitgliedschaft wird vorläufig wirksam, sobald Aufnahmeantrag und Beitrag beim Bundesverband eingegangen sind. Ein Recht auf Aufnahme besteht nicht; über die endgültige Aufnahme entscheidet das Präsidium des Bundesverbandes.

(4) Legt ein betroffener Verband durch seinen Vorstand innerhalb der ersten 30 Monate nach Aufnahme Widerspruch gegen die Mitgliedschaft ein, ruht diese bis darüber rechtskräftig entschieden ist.

(5) Sobald der Vorstand eines Verbandes einen entsprechenden Beschluss fasst, ruhen bei Mitgliedern mit Beitragsrückstand deren Mitgliedschaftsrechte im jeweiligen Verband.

(6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder freiwilligen Austritt, der jederzeit zulässig und dem Bundesverband gegenüber schriftlich oder elektronisch zu erklären ist. Bei einem ununterbrochenen Beitragsrückstand über 30 Monate ist der Bundesverband berechtigt, dies ohne weitere Ankündigung als wirksame Austrittserklärung zu werten.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Stimmberechtigte Mitglieder haben gleiches Stimmrecht. Sie sind berechtigt, sich an der politischen Willensbildung zu beteiligen und Kandidaten vorzuschlagen sowie sich selbst um eine Kandidatur zu bewerben, soweit gesetzliche Vorgaben das zulassen. Nicht stimmberechtigten Mitgliedern steht ein Teilnahme-, Rede- und Antragsrecht zu, sofern die Versammlung keinen anderweitigen Beschluss fasst. Mitglieder haben zur Identitätsfeststellung ein amtliches Dokument (Personalausweis, Meldebescheinigung o. ä.) mitzuführen.

(2) Mitglieder haben die Pflicht, ihren Beitrag rechtzeitig ohne Aufforderung zu zahlen. Dem Bundesverband ist für Kommunikationszwecke eine E-Mail-Adresse anzugeben und jede Änderung von Kontaktdaten ist umgehend mitzuteilen. Alle Verbände sind berechtigt, ihre gesamte interne Kommunikation über die mitgeteilte E-Mail-Adresse abzuwickeln.

(3) Mitglieder, die vorsätzlich gegen diese Satzung, gegen Ordnungen oder Grundsätze der politischen Vereinigung verstoßen und ihr damit schweren Schaden zufügen, werden aus der politischen Vereinigung ausgeschlossen. Antragsberechtigt ist der Bundesvorstand. Ausschlussentscheidungen werden vom jeweils zuständigen Schiedsgericht getroffen. Das Mitglied kann dagegen Beschwerde bei der nächsthöheren Instanz einreichen, die dann endgültig

entscheidet.

(4) Mitglieder haften bei Rechtsgeschäften, die Vorstand bzw. Präsidium im Namen der politischen Vereinigung vornehmen, nur mit dem Vermögen der politischen Vereinigung.

§ 6 Generalversammlung (Mitglieder- oder Delegiertenversammlung; Parteitag)

(1) Die Generalversammlung besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern oder Delegierten des Verbandes der jeweiligen politischen Ebene und findet jährlich, mindestens aber alle 2 Jahre statt.

(2) Sie beschließt über ihre Satzung und ihre Ordnungen, über Auflösung und Verschmelzung, über politische Grundsätze sowie die Entlastung des Vorstands und die endgültige Genehmigung der Rechenschaftsberichte. Sie wählt den Vorstand, das Schiedsgericht und die Rechnungsprüfung; Schiedsgericht und Rechnungsprüfung dürfen keine Mitglieder des Vorstands angehören. Steht kein Rechnungsprüfer zur Verfügung, bestimmt das Schiedsgericht ein Mitglied für diese Aufgabe.

(3) Die Generalversammlung des Bundesverbandes findet als Delegiertenversammlung statt, sobald der Vorstand einen entsprechenden Beschluss dazu getroffen hat. Dies gilt auch für alle übrigen Verbände, sobald sie über mehr als 200 Mitglieder verfügen. Ohne Beschluss finden Generalversammlungen in Form von Mitgliederversammlungen statt.

(4) Die Delegierten werden auf gesonderten Regionalversammlungen gewählt; die genaue Einteilung der Regionen ist Aufgabe des Präsidiums, das sich dabei an den politischen Grenzen und der Zahl der jeweils Wahlberechtigten zu orientieren hat, wobei die Zahl der Wahlberechtigten in keiner Region weniger als die Hälfte der größten Region betragen soll. Für die Stimmberechtigung der Mitglieder in Unterverbänden gilt die vom Bundesverband vorgenommene Zuordnung. Existiert für Mitglieder vor Ort noch kein Unterverband oder beantragt ein Mitglied eine abweichende Zuordnung, darf der Bundesverband eine vom Hauptwohnsitz abweichende Zuordnung vornehmen.

(5) Bei einer Delegiertenversammlung sind neben der gewählten Vorstandschaft nur die von den Unterverbänden gewählten Delegierten bzw. Ersatz-Delegierten stimmberechtigt. Für den Bundesverband entfällt dabei als Grundmandat ein Delegierter auf jeden Bundeswahlkreis sowie weitere Delegierten nach einem vom Präsidium festzulegenden Schlüssel, der sich an den beim Bundesverband registrierten stimmberechtigten Mitgliedern oder an den jeweils erzielten Wahlergebnissen richten kann.

- **§ 7 Vorstand und Präsidium**

(1) Der Vorstand leitet den jeweiligen Verband. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht

durch Gesetz oder interne Regelungen anderen Vereinsorganen zugewiesen sind. Überträgt er die laufende Geschäftsführung nicht auf ein gewähltes Präsidium, hat er dessen Aufgaben selbst zu erledigen.

(2) Jeder Vorstand besteht aus 3 bis 15 Mitgliedern, darunter mindestens einem Vorsitzenden und bis zu 5 Stellvertretern; die genaue Zahl und alle Einzelheiten werden von der Generalversammlung nach Bedarf festgelegt. Der Vorstand führt die Geschäfte nach Gesetz, Satzung sowie den Beschlüssen übergeordneter Gremien.

(3) Mit 2/3-Mehrheit kann der Vorstand selbst zusätzliche Mitglieder bestellen; diese haben jedoch nur beratende Funktion.

(4) Das Präsidium ist der geschäftsführende Vorstand (Vorstand im Sinne des § 26 BGB), der sich um alle laufenden und dringlichen Verbandsangelegenheiten kümmert. Es besteht aus einem Geschäftsführer und bis zu 4 Stellvertretern, die der Vorstand aus seiner Mitte heraus zu wählen hat; die genaue Zahl und Zuordnung legt der Vorstand fest. Fasst die Generalversammlung oder der Vorstand keine gegenteiligen Beschlüsse, sind alle Mitglieder des Präsidiums jeweils einzelvertretungsberechtigt.

(5) Vorstand und Präsidium teilen die zur Erledigung der Aufgaben anfallenden Arbeiten nach eigenem Ermessen auf und können sich dazu eine eigene Geschäftsordnung geben. Der Vorstand hat die Arbeit des Präsidiums zu überwachen. Für bestimmte Aufgaben und Themen können Vorstand oder Präsidium Arbeitsgruppen oder Beauftragte einsetzen.

(6) Vorstand und Präsidium gemeinsam können einem oder mehreren Bevollmächtigten auch die Geschäftsführung übertragen und Alleinvertretungsberechtigungen sowie die Befreiungen von § 181 BGB erteilen. Die Vertretungs- und Kontrollbefugnis von Vorstand und Präsidium bleibt davon unberührt.

(7) Mitglieder des Vorstandes und des Präsidiums sind den Mitgliedern zu Fragen über ihre amtliche Tätigkeit auskunftspflichtig, soweit die Generalversammlung das beschließt. Der Vorstand hat der Generalversammlung mindestens alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht mit Rechenschaftsbericht über Herkunft und Verwendung der Mittel zu erstatten.

(8) Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes und des Präsidiums beträgt jeweils 2 Jahre. Fasst der Vorstand unter Ausschluss von Betroffenen keinen anderweitigen Beschluss, bleiben sie bis zum Amtsantritt der Nachfolger geschäftsführend im Amt.

(9) Der Vorstand darf Richtlinien für das Präsidium erlassen, die von diesem einzuhalten und umzusetzen sind. Der Vorstand kann vorläufige Ordnungen unterhalb der Satzung beschließen, die bis zur nächsten Generalversammlung bindend sind. Zur Geltung über diesen Zeitpunkt hinaus ist

eine Bestätigung durch die Generalversammlung erforderlich.

§ 8 Beschlussfassung, Wahlen

(1) Versammlungen sind vom zuständigen Vorstand des Verbandes unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder elektronisch mindestens 14 Tage davor einzuberufen. Zusätzlich soll eine Veröffentlichung auf den internen Internet-Seiten erfolgen. In dringenden Fällen kann mit verkürzter Frist von 3 Tagen eingeladen werden; der Grund der Verkürzung ist in der Tagesordnung zu nennen. Eine ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

(2) Fordern 33% der stimmberechtigten Mitglieder, mindestens jedoch 100 stimmberechtigte Mitglieder eine Versammlung, hat der Vorstand innerhalb eines Monats eine Versammlung einzuberufen.

(3) Bestimmen die Anwesenden zu Beginn einer Versammlung keine andere Tagesordnung und keine andere Versammlungsleitung, gilt die Tagesordnung der Einladung und das Präsidium bestimmt die Versammlungsleitung. Gehen Anträge erst in den letzten 7 Tagen vor einer Versammlung beim zuständigen Vorstand ein, werden sie in dieser Versammlung nur behandelt, soweit die Versammlung dies mit 2/3-Mehrheit beschließt.

(4) Kann ein stimmberechtigtes Mitglied sein Stimmrecht selbst nicht ausüben, steht ihm das Recht zu, seine Stimme einem anderen dort stimmberechtigten Mitglied zu übertragen. Dies gilt bei Abstimmungen nur, soweit das gesetzlich zulässig ist und der Versammlungsleitung rechtzeitig und verbindlich mitgeteilt wird. Jedes Mitglied darf in dieser Weise höchstens ein abwesendes Mitglied vertreten.

(5) Satzungsänderungen, Grundsatzprogrammänderungen, sowie Beschlüsse zur Auflösung oder Verschmelzung von Verbänden bedürfen der Zustimmung des ggf. übergeordneten Verbandes sowie einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bei einer Generalversammlung; Beschlüsse zur Auflösung oder Verschmelzung von Verbänden bedürfen zusätzlich noch einer Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in einem Mitglieder-Entscheid.

(6) Mitglieder des Vorstands sind einzeln und in geheimer Wahl zu wählen. Im 1. Wahl-gang ist eine Mehrheit von mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmen erforderlich. Erreicht kein Bewerber diese Mehrheit, erfolgt im 2. Wahlgang eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl. Bei gleicher Stimmenzahl zwischen Bewerbern erfolgt eine Stichwahl; bei erneuter Stimmengleichheit und in sonstigen Pattsituationen entscheidet das Los.

(7) Soweit keine abweichende Regelung besteht, entscheidet die einfache Mehrheit in offener

Abstimmung. Ist geheime Wahl vorgeschrieben oder beantragen mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder geheime Wahl, ist geheim abzustimmen.

(8) Über alle Sitzungen und Versammlungen sind Protokolle zu fertigen, die zumindest alle Beschlüsse wiedergeben und allen Teilnehmern zugänglich zu machen sind. Protokolle sind vom Protokollführer zu unterzeichnen; wurde kein gesonderter Protokollführer bestimmt, genügt die Unterschrift des Versammlungsleiters.

(9) Beschlüsse im Umlaufverfahren sind grundsätzlich zulässig. In diesem Fall hat der Antragsteller allen Stimmberechtigten den genauen Wortlaut seines Antrags sowie ggf. weitere Erläuterungen und einen Abstimmungs-Endtermin zu übermitteln. Bis zu diesem Zeitpunkt haben alle Stimmberechtigten ihre Entscheidung zumindest dem Antragsteller und dem Protokollführer bekannt zu geben, sonst gilt dies als Enthaltung. Nach dem Endtermin fasst der Protokollführer die so gefassten Entscheidungen in einem Protokoll zusammen und übermittelt dieses allen Stimmberechtigten. Ein Beschluss tritt vorläufig in Kraft, sobald ihm mehr als 2/3 der Abstimmungsberechtigten zugestimmt haben. Einwendungen gegen solche Beschlüsse sind nur innerhalb eines Monats nach Übermittlung des Protokolls zulässig; ohne Einwendungen gelten sie danach als beschlossen.

§ 9 Mitglieder-Initiative, Mitglieder-Entscheid, Mitglieder-Befragung

(1) Alle in § 6 Abs. 1 genannten Punkte können durch Beschluss der Generalversammlung auch durch Mitglieder-Entscheid beschlossen werden. Liegt von mindestens 45 % der stimmberechtigten Mitglieder ein gleichlautender Antrag vor (Mitglieder-Initiative), ist innerhalb der ersten 3 Monate des Folgejahres ein Mitglieder-Entscheid durchzuführen.

(2) Zu wichtigen Fragen kann das Präsidium jederzeit eine nicht bindende Mitglieder-Befragung durchführen. Liegt eine Mitglieder-Initiative auf Befragung vor, ist innerhalb der ersten 3 Monate des Folgejahres darüber eine Mitglieder-Befragung durchzuführen.

(3) Der Vorstand hat unter Angabe der Gründe und der Frist alle stimmberechtigten Mitglieder elektronisch über den Entscheid oder die Befragung zu benachrichtigen und zur Stimmabgabe aufzufordern. Der Zeitraum für die Stimmabgabe beträgt mindestens

- 1 Monat; nach Ablauf der Frist wird das Ergebnis intern veröffentlicht.

(4) Ein Beschluss tritt in Kraft, sobald im Mitglieder-Entscheid die notwendige Mehrheit erreicht ist. Einwendungen gegen eine Abstimmung oder Befragung sind nur innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung des Ergebnisses zulässig. Sollte § 9 Absatz 3 oder § 9 Absatz 5 PartG der sofortigen Geltung eines Mitglieder-Entscheids entgegenstehen, tritt er erst durch Beschluss auf der nächsten Generalversammlung in Kraft, kann aber bereits vorab vorläufig angewandt werden.

§ 10 Finanzen

(1) Die Generalversammlung legt den Mitgliedsbeitrag durch die Finanzordnung fest und entscheidet über Ermäßigungen. Sie kann dieses Recht an Präsidium oder Vorstand delegieren.

(2) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Der jeweilige Finanzverantwortliche, im Zweifel der Geschäftsführer, hat dem Vorstand jährlich einen Finanzplan vorzulegen, auf dessen Grundlage die Mittel verwendet werden dürfen. Einnahmen und Ausgaben sowie Vermögen sind nach Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung lückenlos aufzuzeichnen.

(3) Finanz- und Rechenschaftsberichte sind jeweils termingerecht aufzustellen, von internen Rechnungsprüfern zu prüfen und dem übergeordneten Verband und auf Antrag auch dem Bundesverband rechtzeitig zuzuleiten; die Termine gibt der Bundesverband vor.

(4) Zuwendungsbescheinigungen werden spätestens nach Ablauf des Jahres erteilt; Einzelheiten regelt der jeweilige Finanzverantwortliche im Bundesverband, im Zweifel der Geschäftsführer. Mitglieder- und Finanzdaten dürfen nur mit Beschluss der Generalversammlung offengelegt werden; alle damit befassten Personen sind auch nach ihrem Ausscheiden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(5) Form und Inhalt der Rechenschaftslegung müssen den gesetzlichen Bestimmungen (§§ 23 – 31 PartG) entsprechen. Der geprüfte Rechenschaftsbericht über Herkunft und Verwendung der Mittel ist bis zu dem in § 23 PartG genannten Termin an den Präsidenten des Deutschen Bundestages zu übermitteln; Einzelheiten regelt der jeweilige Finanzverantwortliche, im Zweifel der Geschäftsführer.

§ 11 Partnerschaften

(1) Die Vereinigung strebt die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen an, soweit diese ähnliche politische Ziele verfolgen. Partnerverbände erhalten einen besonderen Status; alle Einzelheiten dazu regelt das Präsidium des Bundesverbandes. Mitglieder von Partnerverbänden können sich in eigenen Arbeitsgruppen organisieren. Alle wichtigen Fragen (Wahlabreden, Zuständigkeiten usw.) sind in Vereinbarungen zu klären, die alle politischen Ebenen betreffen können; dem Präsidium des Bundesverbandes steht dabei ein Vetorecht zu.

(2) Partnerschaften treten durch Genehmigung des Präsidiums des Bundesverbandes vorläufig in Kraft; die jeweils nächste Generalversammlung entscheidet dann endgültig darüber. Werden keine anderslautenden Absprachen getroffen, können Partnerschaften von jeder Seite jederzeit in Schriftform beendet werden. Eine Partnerschaft endet mit Ablauf des Tages, an dem der Partner die Kündigung nachweislich erhalten hat.

§12 Arbeitsgruppen

(1) Die politisch-programmatische Arbeit findet in autonomen Arbeitsgruppen statt. Um als demokratische Bewegung überparteilich und unabhängig fungieren zu können, sollen bei Bedarf für jede parlamentarische Ebene eigene Arbeitsgruppen eingerichtet werden.

(2) Arbeitsgruppen können jederzeit gebildet werden; ihre Mitglieder müssen nicht Mitglied der politischen Vereinigung sein. Der Vorstand (§ 7) kann bis zu drei Mitglieder benennen, die ihm regelmäßig unterrichten. In Arbeitsgruppen sollen Vorschläge zu Gesetzen und Wahlprogrammen erarbeitet, diskutiert und zur Abstimmung gestellt werden. Durch sie sollen auch bereits vorhandene Möglichkeiten der Bürgerbeteiligung (z.B. Petitionen, Bürgerinitiativen, Volksbegehren sowie Bürger- und Volksentscheide) genutzt werden.

(3) Kandidaten, die an der jeweils letzten Wahl teilgenommen haben, sollen gemeinsam mit den aktuellen Bewerbern eine eigene Arbeitsgruppe bilden, um die nächste Wahl organisatorisch und programmatisch vorzubereiten, die politische Bildung der Bürger zu fördern und ihnen gezielt bestehende Mitwirkungsmöglichkeiten aufzuzeigen.

(4) Die Entscheidung über die Anerkennung oder Beendigung von Arbeitsgruppen trifft der Vorstand auf Antrag des Präsidiums, der Generalversammlung oder von mindestens 10 Mitgliedern. Arbeitsgruppen sind an Satzungsziele gebunden; speziell von der Generalversammlung beschlossene Vorgaben sind ebenfalls bindend.

(5) Im Übrigen organisieren und finanzieren sich Arbeitsgruppen eigenständig. Sie sind zwar Teil der politischen Vereinigung, regeln eigene Belange (z.B. Ziele, Beitragshöhe, Mittelverwendung, Aktionen) aber durch eigene Beschlüsse weitestgehend autark.

§13 Wahlen zu Volksvertretungen

(1) Bei Aufstellung der Wahlvorschläge sind die gültigen wahlrechtlichen Bestimmungen zu beachten; bei Bedarf regelt die jeweilige Aufstellungsversammlung entsprechende Einzelheiten. Das Präsidium des Bundesverbandes kann dazu Richtlinien erlassen.

(2) Bei der Aufstellung von Listen sind Direktkandidaten aufgrund ihrer bisher erzielten Ergebnisse bevorzugt zu berücksichtigen. Das Präsidium des Bundesverbandes kann dazu spezielle Richtlinien erlassen. Der Wähler soll grundsätzlich Einfluss auf die Aufstellung der Listen nehmen können, soweit dies rechtlich zulässig und sinnvoll ist.

§ 14 Ordnungsmaßnahmen, Ausschluss

(1) Haben Mitglieder gegen Interessen der politischen Vereinigung gehandelt, kann das Präsidium des Bundesverbandes folgende Ordnungsmaßnahmen gegen sie aussprechen:

- eine Rüge

- die Aberkennung einzelner oder aller Funktionen innerhalb der politischen Vereinigung

(2) Der Vorstand eines Gebietsverbandes kann gegen untergeordnete Gebietsverbände Ordnungsmaßnahmen aussprechen, soweit das Schiedsgericht einen Verstoß gegen Grundsätze oder Ordnungen der politischen Vereinigung festgestellt hat. Die Maßnahme tritt in Kraft, sobald der übergeordnete Verband sie bestätigt; sie tritt außer Kraft, wenn sie auf der nächsten Generalversammlung nicht bestätigt wird. Solche Ordnungsmaßnahmen sind:

- die Rüge

- die Amtsenthebung einzelner Organe

- die Auflösung eines Gliederungsverbandes, soweit dieser vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnungen der politischen Vereinigung verstoßen und ihr damit schweren Schaden zugefügt hat.

(3) Jede Ordnungsmaßnahme ist schriftlich zu begründen. Mitgliedern oder Gliederungen steht gegen alle sie betreffenden Entscheidungen grundsätzlich ein Widerspruchsrecht zu; näheres regelt die Schiedsgerichtsordnung.

- - Zum Beispiel kann das Schiedsgericht tagen, wenn ein Ausschluss für ein Mitglied aus der politischen Vereinigung beschlossen wurde, soweit das Mitglied vorsätzlich oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnungen der politischen Vereinigung verstoßen hat und die Generalversammlung dies bestätigt.

(4) Auf Antrag des Präsidiums stellt das Schiedsgericht fest, ob schwerwiegende Verstöße gegen Grundsätze oder Ordnungen der politischen Vereinigung vorliegen, es entscheidet auch über eine strittige Auslegung und Anwendung von Organisationsregeln sowie den Ausschluss von Mitgliedern.

(5) Auf Bundesebene wird mindestens alle 4 Jahre von der Generalversammlung ein Schiedsgericht gewählt. Es besteht aus dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts und bis zu zwei Beisitzern; § 8 (5) gilt entsprechend. Mitglieder des Schiedsgerichts sind unabhängig und an keine Weisungen gebunden. Sie dürfen innerhalb der politischen Vereinigung kein anderes Amt (Ausnahme: interne Rechnungsprüfer) bekleiden und auch keine regelmäßigen Einkünfte von dieser beziehen oder deren Angestellte sein.

- **§ 15 Salvatorische Klausel**

(1) Sollten sich eine oder auch mehrere Regelungen in dieser Satzung als rechtlich unzulässig erweisen, so sind diese bis zur Korrektur der Satzung durch eine Interpretation zu ersetzen, die dem eigentlichen Zweck der Regelung nahekommt und gleichzeitig nicht gegen geltendes Recht verstößt, also zum Beispiel nicht gegen das Parteiengesetz . Die Interpretation obliegt dem Bundesschiedsgericht als höchste interne Instanz. Danach besteht die Möglichkeit der Anfechtung vor einem ordentlichen Gericht.

§16 Wahl-, Finanz- und Schiedsgerichtsordnung

- Wahlordnung, Finanzordnung und Schiedsgerichtsordnung sind Bestandteil dieser Satzung.

- **§17 Schlussbestimmung**

(1) Die Satzung ist für Untergliederungen analog anzuwenden. Beschließt eine Gliederung eine eigene Satzung, bedarf diese erst der Zustimmung aller übergeordneten Verbände.

(2) Die Satzung ersetzt bzw. ändert ab sofort die bisherige Satzung vom 12. 1. 2019.

- -----

- Köln, den 26.12.2019 Unterschriften Anwesende Mitglieder



Aufstehenpartei Satzungs-Inhalte:

§1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

§ 2 Ziele, Zweck und Grundsätze

§ 3 Gliederung

§ 4 Aufnahme und Austritt von Mitgliedern

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 6 Generalversammlung (Mitglieder- oder Delegiertenversammlung; Parteitag)

§ 7 Vorstand und Präsidium

§ 8 Beschlussfassung, Wahlen

§ 9 Mitglieder-Initiative, Mitglieder-Entscheid, Mitglieder-Befragung

§ 10 Finanzen

§ 11 Partnerschaften

§12 Arbeitsgruppen

§13 Wahlen zu Volksvertretungen

§ 14 Ordnungsmaßnahmen, Ausschluss

§ 15 Salvatorische Klausel

§ 16 Regelungen über Finanzordnung, Wahlordnung und Schiedsgerichtsordnung

§ 17 Schlussbestimmung



§ 1 Haushaltsgrundsätze, Verantwortlichkeit

Finanzen sowie Rechnungslegung richten sich nach Grundsätzen wirtschaftlicher und sparsamer Haushaltsführung sowie ordnungsmäßiger Buchführung. Die Regelungen in der Satzung sind zu beachten. Für die Einhaltung dieser Grundsätze und der Finanzordnung ist der jeweilige Vorstand verantwortlich; für Untergliederungen stehen ihm hierzu Kontrollrechte zu.

§ 2 Finanzplanung

Jeder Verband ist grundsätzlich verpflichtet, einen Finanzplan aufzustellen. Er kann mehrere Kalenderjahre umfassen, ist regelmäßig fortzuschreiben und vom jeweiligen Finanzverantwortlichen, im Zweifel dem Geschäftsführer aufzustellen. Einnahmen und Ausgaben sollen für den gesamten Zeitraum der Finanzplanung ausgeglichen sein.

§ 3 Rechnungslegung

Der jeweilige Vorstand hat über die Herkunft und die Verwendung der Mittel sowie über das Vermögen in einem jährlichen Finanzbericht Rechenschaft zu geben. Gibt der Bundesverband einen einheitlichen Rahmen dafür vor, ist dieser für alle Verbände verbindlich.

Das Präsidium des Verbandes ist für eine ordnungsgemäße Rechnungslegung samt Aufstellung des Finanzberichts verantwortlich; die Genehmigung ist Aufgabe des jeweiligen Vorstands. Verbände sind verpflichtet, Buchungen zeitnah vorzunehmen. Für die Zusammenführung der Rechnungslegungen aller Verbände ist der Bundesverband zuständig. Der Bundesverband kann jederzeit bestehende Verbände unterer Ebenen mit der Übernahme einzelner Aufgaben betrauen; Verbände unterer Ebenen können für ihre Unterverbände ebenso verfahren. Der Nachweis dafür ist von den beteiligten Verbänden als Beleg zur Rechnungslegung zu nehmen; in den Folgejahren ist darauf entsprechend zu verweisen.

Alle übergeordneten Verbände sind berechtigt, Rechnungslegung und Finanzen von Untergliederungen jederzeit selbst oder durch beauftragte Personen zu prüfen. Die Prüfung soll in Anwesenheit des jeweiligen Finanzverantwortlichen, im Zweifel des Geschäftsführers der Untergliederung erfolgen.

§ 4 Rechnungsprüfung

Die Finanzberichte sind von gewählten Rechnungsprüfern oder ersatzweise einem Wirtschaftsprüfer innerhalb von 6 Wochen nach Aufstellung zu prüfen.

Die Rechnungsprüfer prüfen den Finanzbericht und die Buchführung; insbesondere untersuchen sie, ob das Rechnungswesen den gesetzlichen Vorschriften entspricht und interne Regeln (Satzung, Beschlüsse usw.) eingehalten wurden. Rechnungsprüfer können zur Überprüfung dieser Sachverhalte jederzeit Akteneinsicht verlangen. Prüfungen sind in Prüfberichten festzuhalten, die von den Rechnungsprüfern zu unterzeichnen sind.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Mitglieder mit regeltem Einkommen bezahlen 50 Euro jährlich; Rentner/Pensionäre 30 Euro jährlich; andere Mitglieder (z.B. Hartz-Empfänger, Studenten, Schwerbehinderte) zahlen 10 Euro jährlich. Eine beitragsfreie Ehren-Mitgliedschaft kann nur die Generalversammlung zuerkennen.

Beiträge sind jeweils im Voraus fällig und bei Fälligkeit unaufgefordert zu leisten. Werden Beiträge von anderen Personen übernommen, gelten die gezahlten Beträge als Spenden der Beitragsübernehmer; die begünstigte Person bleibt insoweit beitragsfrei.

§ 6 Zuwendungen, Zuwendungsbescheinigungen

Für die Entgegennahme von Zuwendungen ist das jeweilige Präsidium verantwortlich. Es soll Personen bestimmen, die in seinem Namen Einnahmen und Ausgaben tätigen; seine Verantwortung wird dadurch jedoch nicht beeinträchtigt.

Zuwendungsbescheinigungen erstellt grundsätzlich nur der Bundesverband; er kann diese Aufgabe aber an Unterverbände delegieren. Nehmen Verbände Zuwendungen selbst entgegen, haben sie dem Bundesverband bis spätestens 5. 1. des Folgejahres alle für Zuwendungsbescheinigungen notwendigen Daten schriftlich mitzuteilen und 10% der Zuwendungssumme als Anteil für Verwaltungskosten gutzuschreiben und zu überweisen.

§ 7 Zweckgebundene Budgets

Für bestimmte Aufgaben (Bewerber, Verbände, Arbeitskreise usw.) können beim Bundesverband jederzeit zweckgebundene Budgets beantragt werden. Dazu muss der Zweck und ein Budget-Verantwortlicher benannt werden. Dem Budget werden dann alle zweckgebundenen Einnahmen (Spenden mit Zweckbestimmung, anteilige staatliche Mittel lt. § 8 usw.) gutgeschrieben.

§ 8 Staatliche Mittel

Soweit staatliche Mittel nicht anderweitig zweckgebunden zu verwenden sind, stehen sie dem Bundesverband zu. Erhalten unterstützte Einzelbewerber staatliche Mittel persönlich, sollen sie diese zu 50% freiwillig für Rücklagen (§ 9) oder vom Präsidium als gleichwertig anerkannte Projekte spenden, falls das Präsidium dies so beschließt.

§ 9 Rücklagen/Zuschüsse (Bürgerprojekte, Risikoausgleich, Mitarbeiterbeteiligung)

Zuführungen zu Rücklagen setzt das Präsidium fest; für einzelne Rücklagen ist ein Verteilungsschlüssel festzulegen. Das Präsidium kann dazu generelle Regelungen treffen. Bei Bedarf sind insbesondere folgende Rücklagen zu bilden:

- Rücklage Risikoausgleich
- Rücklage Mitarbeiterbeteiligung
- Rücklage Bürgerprojekte

Einzelheiten dazu regelt bei Bedarf das Präsidium mit Zustimmung des Bundesvorstands. Aus der Rücklage für Bürgerprojekte werden vom Präsidium anerkannte Projekte gefördert. Sie sollen satzungsgemäße Ziele mustergültig umsetzen, wobei es sich auch um Projekte handeln kann, die mit anderen Organisationen, Wählergruppen oder Parteien gemeinsam finanziert werden. Die Verteilung der Förderung regelt das Präsidium mit Zustimmung des Vorstands.

§ 10 Zuschüsse

Das Präsidium kann für besondere Leistungen gesonderte Zuschüsse beschließen, soweit die Rücklagen das zulassen. Es dürfen jedoch höchstens die Hälfte der Rücklagen dafür verwendet werden.

§ 11 Verschwiegenheit

Alle Bewerber, Mitglieder und sonstige Mitarbeiter, alle Verbände einschl. Partnerverbände sowie alle Hilfspersonen sind grundsätzlich zur Verschwiegenheit und zum Datenschutz verpflichtet.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt ab sofort in Kraft.

Die Finanzordnung wurde mit der erforderlichen Mehrheit am 26. 12. 2019 im Rahmen der Satzung so einstimmig beschlossen.



Wahlordnung Aufstehenpartei

§ 1 Teilnahme an Wahlen

(1) Wenn sich genügend geeignete Bürger für eine Kandidatur bewerben und genügend Bürger unsere Bewerbung unterstützen, beteiligen wir uns auf allen Ebenen an Wahlen, wobei überregionale Wahlen im Mittelpunkt stehen.

(2) Sehen Wahlvorschriften Direktkandidaten vor, stellen wir Mitglieder auf, die sich als Direktkandidaten bewerben. Sehen Wahlvorschriften keine Direktkandidaten vor, ist zur Wahrung der Chancengleichheit und zur Sicherung des Bürgereinflusses die Aufstellung auch reiner Listenkandidaten zulässig.

(3) Bei Aufstellung von Listen beachten wir die regionale Ausgewogenheit. Bei der EU-Wahl hat deshalb jede Region sowie der Bundesverband ein gleichberechtigtes Vorschlagsrecht für Bewerber. Vorläufig werden die sechs Regionen Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Süd (Bayern, Baden-Württemberg) West (Hessen, Saarland), Ost (Thüringen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Brandenburg, Berlin) und Nord (Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Hamburg, Bremen) gebildet, die auf Vorschlag des Präsidiums vom Bundesvorstand jederzeit geändert werden können.

(4) Da wir den Bürgern durch ihre Stimme (Erst- bzw. Personenstimme) unmittelbar Einfluss auf unsere Listenaufstellung geben, orientiert sich unsere Listenreihung immer an den erzielten Ergebnissen unserer Kandidaten bei den letzten Wahlen; Einzelheiten dazu beschließt der Bundesvorstand auf Vorschlag des Präsidiums.

§ 2 Bewerbung um Kandidatur (Bewerber)

(1) Jeder Bürger, der sich eine Kandidatur zutraut und der die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, kann sich bei uns bewerben. Bewerbungen sind bei der zuständigen Geschäftsstelle fristgerecht und schriftlich mit den Unterlagen lt. Abs. 3 einzureichen. Der nominierende Verband soll dabei die Unterstützung durch mindestens 5 wahlberechtigte Wahlkreis-Bürger fordern, falls ein Bewerber in den letzten 10 Jahren vor der Wahl nicht bereits als Kandidat Unterstützer-Unterschriften in dieser Stückzahl nachgewiesen hat.

(2) Die genaue Frist für Bewerbungen legt der aufstellende Verband fest; maßgebend ist der Eingang bei der zuständigen Geschäftsstelle.

(3) Neben seiner Bewerbung soll der Bewerber seine politischen Ziele kurz erläutern und einen Lebenslauf samt Bild in elektronischer Form einreichen. Mit diesen Unterlagen wird er dann auf unseren Internet-Seiten vorgestellt. Der aufstellende Verband kann darüber hinaus nach Rücksprache mit den Bewerbern weitere Möglichkeiten zur Vorstellung nutzen.

§ 3 Wahlteilnahme

(1) Für jede Wahlteilnahme ist die Zustimmung der Bürger Grundvoraussetzung; sie bestimmen bei uns mit. Wir setzen die Zustimmung zu Bewerbern voraus, wenn die Einholung der gesetzlich vorgeschriebenen Unterstützer-Unterschriften für unsere Kandidaten und Listen Erfolg hat. Falls vor offizieller Einreichung der Wahlunterlagen bei der zuständigen Geschäftsstelle schriftlich mehr Wahlberechtigte einer Kandidatur widersprechen als Unterstützer-Unterschriften vorliegen, ist ein Bürgervotum über die Wahlbewerbung durchzuführen.

(2) Einzelheiten eines Bürgervotums regelt der Vorstand des aufstellenden Verbandes. Daran beteiligen können sich alle am voraussichtlichen Wahltag wahlberechtigten Bürger des Wahlgebietes. Der Aufruf dazu soll öffentlich und auf unserer Internet-Seite erfolgen.

(3) Die Abstimmung hat schriftlich zu erfolgen; Mitglieder können unter Angabe ihrer Mitgliedsnummer auch per E-Mail abstimmen. Der Eingang bei der zuständigen Geschäftsstelle ist entscheidend. Eine Mindestbeteiligung ist nicht erforderlich; für eine Wahlteilnahme bzw. eine Kandidatur muss die Zustimmung überwiegen.

§ 4 Listenreihung

(1) Werden Listen aufgestellt, sollen alle Kandidaten dazu einen gemeinsamen Vorschlag erarbeiten, der § 1 Abs. 3 und 4 zu berücksichtigen hat. Der aufstellende Verband kann dafür einen Vorschlag unterbreiten. Kandidaten können jederzeit eine schlechtere Position beanspruchen, tauschen oder verzichten. Die Kandidaten stimmen über ihren Vorschlag ab.

§ 5 Aufstellungsversammlung

(1) Aufstellungsversammlungen finden nach den gesetzlichen Vorgaben statt. Ist der Wahlablauf nicht gesetzlich geregelt, wird er von der Versammlung selbst bestimmt; im Zweifel gelten die gleichen Bestimmungen wie bei einer Generalversammlung.

(2) Mitglieder sind verpflichtet, die nach dem vorgenannten Verfahren ausgewählten Bewerber vorzuschlagen; die Reihenfolge soll § 1 Abs. 3 und 4 bzw. § 4 entsprechen.

(3) Werden die nach dem vorgenannten Verfahren ausgewählten Bewerber nicht gewählt oder eine andere Reihenfolge bestimmt, ist der Vorstand des aufstellenden Verbandes auf Antrag verpflichtet, dagegen Widerspruch einzulegen und eine Wiederholung der Aufstellungsversammlung auszuschreiben, deren Ergebnis dann jedoch unwiderruflich ist.

§ 6 Festlegung der gemeinsamen politischen Standpunkte der Kandidaten

(1) Alle Kandidaten bilden zusammen mit den Kandidaten der voran gegangenen Wahl eine Arbeitsgruppe. Diese bestimmt auf Grundlage des § 2 unserer Satzung frei und unabhängig ihre gemeinsamen politischen Standpunkte und Leitlinien. Dabei sollen empfohlene Konzepte, Grundsatzprogramm und vorangegangene Programme eingebunden und fortentwickelt werden. Jeder Kandidat hat das Recht und die Pflicht, eigene Vorschläge einzubringen. Der aufstellende Verband organisiert regelmäßig Treffen dieses Arbeitskreises und nimmt beratend daran teil.

(2) Stellt der aufstellende Verband bei den gemeinsamen Standpunkten und Leitlinien einen Verstoß gegen Absatz 1 fest, steht ihm das Recht des Widerspruchs zu. Ergibt sich danach keine einvernehmliche Lösung, entfällt der gemeinsame politische Standpunkt ersatzlos.

(3) Jeder Kandidat kann neben gemeinsam festgelegten politischen Standpunkten auch seine persönlichen Schwerpunkte vertreten, muss diese aber deutlich als solche sichtbar machen.

§ 7 Veröffentlichung, Verschwiegenheit, Inkrafttreten

(1) Gesamtergebnisse von Abstimmungen und Besprechungen sollen öffentlich gemacht werden, das Abstimmungsverhalten Einzelner darf jedoch von niemanden veröffentlicht werden.

(2) Diese Aufstellungsordnung ist für bundesweite Wahlen bindend; sie gilt auch für andere Wahlen, soweit Unterverbände für ihren jeweiligen Bereich keine davon abweichende Regelungen getroffen haben.

Die Aufstehenpartei _Wahlordnung wurde am 26. 12. 2019 mit der erforderlichen Mehrheit im Rahmen der neuen Satzung , deren Teil die Wahlordnung ist, so beschlossen.

AUFSTEHENPARTEI Schiedsgerichtsordnung



§ 1 Allgemeines

- (1) Jeder Widerspruch gegen eine Entscheidung muss schriftlich an das zuständige Schiedsgericht gerichtet werden. Er muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Verfahrensbeteiligten sowie die Vorwürfe eindeutig benennen und mögliche Beweise, Urkunden und Zeugen aufführen. Es sind jeweils Kopien für die Gegenseite beizufügen. Fehlende Unterlagen sind durch das Schiedsgericht nachzufordern.
- (2) Jede Partei kann Mitglieder des Schiedsgerichts wegen Befangenheit ablehnen. Jedes Mitglied des Schiedsgerichts kann sich selbst als befangen ablehnen. Das Schiedsgericht entscheidet darüber eigenverantwortlich.
- (3) Das Verfahren ist kostenfrei. Anträge können jederzeit zurückgenommen werden.

§ 2 Zuständigkeit, Verfahren

- (1) Soweit Landes- oder Kommunschiedsgerichte eingerichtet sind, sind diese für alle Angelegenheiten ihrer Ebene; in Zweifelsfällen jeweils das Schiedsgericht der untersten Ebene zuständig. Für alle übrigen Fälle ist das Bundesschiedsgericht einzige Instanz.
- (2) Nach Eingang des Antrags sind dem Antragsgegner unverzüglich Kopien zuzusenden und dem Antragsteller ist der Eingang zu bestätigen. Dem Antragsgegner ist für seine Gegenäußerung eine Frist von mindestens 2 Wochen einzuräumen.
- (3) Nach Ablauf dieser Frist bittet das Schiedsgericht die Beteiligten, innerhalb von 1 Woche geeignete Vertrauenspersonen für die Beisitzeraufgabe zu benennen. Er kann den Beteiligten gleichzeitig auch einen Schlichtungsvorschlag unterbreiten.
- (4) Nach Ablauf der Frist beruft das Schiedsgericht für dieses Verfahren je einen Beisitzer aufgrund der Vorschläge und vereinbart mit diesen den Termin für die Verhandlung. Hat eine Seite keine Vertrauensperson benannt, beruft das Schiedsgericht selbst ein geeignetes Mitglied als Beisitzer.

§ 3 Mündliche Verhandlung

- (1) Haben beide Seiten auf eine mündliche Verhandlung verzichtet, entfällt diese.
- (2) Das Schiedsgericht setzt Zeit und Ort der mündlichen Verhandlung fest und veranlasst die Ladung der Beteiligten (Antragssteller und Antragsgegner) sowie der Zeugen.
- (3) Die Ladung zur Verhandlung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens 2 Wochen, die jedoch im Einvernehmen der Beteiligten verkürzt werden kann. Sie muss Ort und Zeit der Verhandlung, Zusammensetzung des Schiedsgerichts, eine Belehrung über das Recht der Ablehnung wegen Befangenheit und den Hinweis enthalten, dass bei Fernbleiben eines Beteiligten in dessen Abwesenheit entschieden wird.
- (4) Die mündliche Verhandlung ist für Mitglieder der UNABHÄNGIGEN KANDIDATEN grundsätzlich öffentlich. Das Schiedsgericht kann Einzelne oder alle Zuhörer jederzeit ausschließen. Mit Zustimmung beider Seiten kann die Öffentlichkeit auch für jedermann hergestellt werden.

AUFSTEHENPARTEI SCHIEDSGERICHTSORDNUNG S. 2/2

(5) Zunächst wird die Anwesenheit der Beteiligten festgestellt und der Sachverhalt nach Aktenlage nochmals vorgetragen. Danach erteilt der Vorsitzende den Beteiligten abwechselnd das Wort, damit diese ihre Anträge stellen und begründen können. Vor Abschluss der Beweisaufnahme und Erörterung des Sachverhalts erhält jede Seite nochmals die Gelegenheit zu einer abschließenden Äußerung; anschließend wird die mündliche Verhandlung geschlossen.

(6) Werden Entscheidungen des Vorsitzenden beanstandet, entscheidet das Schiedsgericht abschließend.

Über den Verlauf ist ein Protokoll zu fertigen, das den wesentlichen Inhalt wiedergibt. Anträge der Beteiligten sind darin im Wortlaut aufzuführen. Das Protokoll ist vom Schiedsgericht zu unterschreiben und allen Beteiligten sowie dem jeweiligen Vorstand sofort zuzuleiten.

§ 4 Entscheidung

(1) Der Entscheidung des Schiedsgerichts dürfen nur solche Feststellungen zugrunde gelegt werden, die den Beteiligten bekannt sind und zu denen sie Stellung nehmen konnten. Bei Bedarf kann eine erneute mündliche Verhandlung angesetzt werden.

(2) Die Beratung des Schiedsgerichts findet nicht öffentlich statt. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit.

(3) Die Entscheidung ist vom Schiedsgericht zu unterschreiben und den Beteiligten innerhalb einer Woche nach Ende der mündlichen Verhandlung durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zuzustellen und ggf.

auf die Berufungsmöglichkeit hinzuweisen. Der jeweilige Vorstand erhält eine Kopie.

(4) Gegen Entscheidungen der Landes- und Kommunalschiedsgerichte ist innerhalb von 1 Woche Berufung beim Schiedsgericht der übergeordneten Gliederung zulässig. Berufungsverfahren sind letzte Instanz. Für sie gelten die gleichen Vorschriften; eine erneute mündliche Verhandlung entfällt jedoch.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Diese Schiedsgerichtsordnung wurde im Rahmen der General-Aufstehenpartei-Hauptversammlung (AUFSTEHENPARTEI-Bundesparteitag) am 26.12. 2019 einstimmig so beschlossen und von diesem Tag an gültig.

Grundsatzprogramm, mit Präambel,
Aufstehen sozial gerechte intelligente
Partei (Aufstehenpartei)



1. Präambel

Die Präambel ist ein aktiver Bestandteil des Grundsatzprogramms und hat Auswirkung auf die Satzung der Partei.

Die “Aufstehen sozial gerechte intelligente Partei” (Langnamenbezeichnung) ist eine Partei , die das Ziel hat eine friedliche bessere soziale Welt zu ermöglichen mit höchster Achtung zur Natur&Umwelt mit den dazugehörigen Lebewesen.

Die Aufstehenpartei (Kurznamensbezeichnung) übernimmt demnach weitestgehend die Ziele die im Jahre 2017 seitens der NeueLinkeBewegung definiert wurden und nun in den einzelnen Grundsatzthemen/Grundsatzziele Wiederhall finden.

Demnach ist die Aufstehen-Partei eine Mitgliederorganisation die sozial gerecht, friedlich, tolerant, weltoffen global, genderneutral, religionsneutral und intelligent ökologisch ausgerichtet ist.

Sie strebt einen tariflichen inflationsgeschützten Gerechtigkeitskorridor in der Wirtschafts- und Finanzpolitik an, der unabhängig sein kann von Grosskonzernen und Kapitalmärkten.

Dies beinhaltet, dass gleiche Löhne für vergleichbare Arbeiten gezahlt werden sollen. Mitbestimmungen, basisdemokratische Aktionen wie Volksentscheide, Meinungsumfragen, Bürger-Diskussionen auch ohne Wahlen, sieht die Aufstehen-Partei als Willkommen an.

Naturschutz, Kinder-/Jugendschutz und Tierschutz werden von der Aufstehen-Partei insbesondere beachtet und fordert nach Gesetzeslage härtere Strafen bei Verstößen, ohne je dabei die Todesstrafe zu befürworten.

Außerparlamentarische soziale Bewegungen/Organisationen/Vereine sind wichtig und die Aufstehenpartei strebt stetige Zusammenarbeit dementsprechend an, nicht nur im Inland. Insbesondere die Verankerung mit Friedensbewegungen gegen Imperialismus und Krieg.

2. Grundsätzliche Haupt-Themengebiete der Aufstehen-Partei und ihre Ziele

I. Naturschutz,Umwelt und Energie

Deutschland ist ein in der UNO verankerter regionaler Teil der Erde, daher hat der Staat und die Aufstehen-Partei die Aufgabe organisatorische Energie einzusetzen, um ein Leben auf dieser Erde und im Weltall auf einem hohen Niveau zu generieren und zu erhalten.

Dies ist nicht nur in Hinsicht auf das Lebewesen Mensch zu interpretieren, sondern auch bzgl. Pflanzen, wie z.B. Wälder, sowie Tiere und in Zukunft auch Künstliche-Intelligenz-Technologien (KI).

Recycling, Müllvermeidung, Qualitätsschutz von lebenswichtigen Ressourcen, wie das Element Wasser, sind konkrete politische Forderungen für die Zukunft in denen auch sehr viele neue Arbeitsplätze geschaffen werden können.

Von der qualvollen Massentierhaltung und von Monokulturen soll sich die Menschheit verabschieden.

Wichtige wissenschaftliche Analysen, wie z.B. zu hohe Co2 Belastungen, die den Lebenserhalt gefährden sind umgehendst zu berücksichtigen und dementsprechend im Sinne Pro-Natur/Umwelt umzusetzen.

Die AUFSTEHEN-Partei , vom technischen Stand im Jahr 2018 ausgehend, lehnt

Atomstrom , Kohleverstromung strikt ab. Reperatur und Hilfestellung mit höchstem technischen Wissen zur Sicherung von gefährlichen Atomkraftwerke/Kohlekraftwerke, zum Schutz der Bevölkerung, ist allerdings erlaubt. Neubauten von Kohlekraftwerke und Atomkraftwerke sind zu unterlassen.

Förderung der Dezentralisierung von Energie, zum Beispiel durch dezentrale Solaranlagen/Solardachpfannen, kleinere vertikale und horizontale Windenergieanlagen. Ebenso dezentrale Wasserstoffgewinnungsanlagen auch mit ausländischen Partnern.

Energieeinsparungsmaßnahmen sollen ebenso kein Tabu sein.

II. Frieden und Verteidigung

Eine deutsche Armee sollte nur Verteidigungs- und Friedensaufgaben haben.

Bei Natur-Katastrophen, in Zusammenarbeit mit Innenministerium und Aussenministerium eventuell tätig werden. Auslandseinsätze der Armee bei Umwelt- und Unfallkatastrophen bedarf der mehrheitlichen Zustimmung des Bundestages.

Keine Mitgliedschaft in aggressiven imperialistischen Militär-Bündnissen.

Die Bundeswehr kann Teil von UNO-"Blau-Helm"-Missionen sein zur Friedenssicherung.

III. Wirtschaft und Finanzen

Internationale transparente Reorganisation/Reformen von Zentralbanken, wie z.B. EZB, und bessere Regelungen von Devisenfestlegungen.

Effizientere, bürgerfreundliche, transparentere staatliche Kontrollmechanismen gegenüber Zentralbanken und Kapitalmärkte sollen schnellst möglich umgesetzt werden. "Casino- Spekulationen" auf Kosten der Steuerzahler weltweit sollen vermieden werden. Abschaffung der Mentalität des " Trickle-down Systems". Dies bedeutet, dass ärmere Bevölkerungsschichten und Mittelstand nicht durch Elite /Superreiche finanziell unterworfen und dadurch in unzumutbaren menschenrechtsunwürdigen Abhängigkeiten geraten.

Gegebenenfalls mehr Angestellte, um Steuerbetrug und Betrugsvorgänge aufzudecken und zu verhindern. Inflation/ Deflation/Kaufkraftverluste und damit verbundene rapide Preissteigerungen,

z.B. bei Grundnahrungsmitteln, Mieten, Abgaben und Gebühren, müssen durch inflationsgeschütztes Geld abgeschafft werden. Entmachtung der Zins- und Zinseszinspolitik.

Bessere transparentere Erfassung und Kontrolle von Inflations- und Deflationskriterien. Dabei soll eine genaue Berechnungseinbeziehung von Wertobjekten, z.B. Aktien, Anleihen etc., erfolgen.

Kaufkrafterhalt und Sparen, auch ohne Zinsen, sollen geschützt werden.

Aufhebung der Klasseneinteilung Arbeiter, Angestellte, Beamte etc. Es soll nach tariflichen Branchen konsequenter eingeteilt und bezahlt werden.

Konsequenterer tarifliche Stufen-Einteilungen sind anzustreben.

Abschaffung überflüssiger Finanzmarkteprodukte, wie z.B. Derivate, und bessere Kontrollen von Banken und Finanzmärkte!

Keine Bank oder Firma ist "to big to fail".

Förderung von Öko- und Friedensprodukten, damit Kriege überflüssiger werden.

Solange ein konsequentes Tariflohngeldsystem (TLG) nicht konsequent umgesetzt wird, ist eine in Stufen gesteuerte Vermögenssteuer, höhere Spitzensteuersätze für Superreiche, sowie eine Finanztransaktionssteuer (moderne Tobinsteuer), gegen Spekulationen an den Weltbörsen, zu implementieren .

Eine Maschinensteuer wird angestrebt, solange es ein klassisch kapitalistisches System mit Zinsen, Inflation und unfairen Löhnen weiterhin gibt.

Die Digitalisierung, Künstliche Intelligenz (KI) bzw. Roboterisierung, erübrigen reguläre Menschen- Arbeitszeit, daher sollen Profite/Gewinne dem Staat zurückfließen, um reguläre menschliche Arbeiten tariflich fair zu entlohnen, so dass eine sozial bessere Geldverteilung stattfinden kann.

Belegschaftseigentum, Genossenschaftseigentum und Kommunaleigentum sollen auf grosskonzernunabhängige Strukturen ausgerichtet werden. Konzern-Eigentum der Oligarchen muß vergesellschaftet werden.

IV. Arbeit und Soziales

$W=F*S$ bedeutet jeder Mensch arbeitet nach dieser physikalischen Formel, demnach steht jedem Mensch eine faire Leistungs-Entlohnung zu, selbst bei Kleinkindern, Rentner/Pensionäre! Kein Mensch sollte ohne Tariflohn sein und daher hat sich das Finanz- und Wirtschaftssystem diesen Maßgaben anzupassen und nicht umgekehrt.

Die Aufstehen-Partei fordert Höchstgrundtariflöhne,

so dass es "Supereinkommensreichtum" nicht mehr gibt und der Abstand zu

Basisgrundgehältern flach ist. Höchstgrundeinkommen und Basisgrundeinkommen

werden durch klare transparente Tarifstrukturen in Stufenform gekennzeichnet, welches nicht nur von Erwachsene einfach verstanden werden kann.

Beseitigung von vorhandenen sogenannten HARTZ -Strukturen! Flüchtlinge und Asylsuchende sind zu integrieren,

solange sie nicht in ihre Heimatländer zurück wollen bzw. können.

Stetige unbezahlte reguläre Ehrenamt-Jobs sollten der Vergangenheit angehören. Keine reguläre stetige Arbeit sollte

kostenlos oder via „Dumpinglöhne“ absolviert werden.

V. Justiz und Verbraucherschutz

a) Strafprävention hat oberstes Gebot!

Juristen sollen an Schulen/Universitäten/Medien transparente Aufklärungsarbeit leisten.

Die Aufstehenpartei strebt unabdingbare moderne Reformen im Justizwesen

an. Grundsätzlich dabei:

Menschen die grössere Verfehlungen begangen haben, haben dafür auch mehr an Strafe zu erwarten. Transparente klar verständliche juristische Stufenregelungen in allen juristischen Themengebiete sind umzusetzen.

Verjährungen von schwerwiegenden Strafdelikten, wie z.B. bei Vergewaltigung(en), Kindes-/Jugend-/Tierschutzmissbrauch, Korruption, Finanzen – und Wirtschaftskriminalität, Betrug, Erpressung sollen

grundsätzlich aus dem Justizwesen entfernt werden.

Einheitliche Gesetzgebungen sind anzustreben über Bundesländer/Regionen/Nationen hinaus.

Eine stetige Justiz-Kommission soll dahingehend wirken und moderne Konzepte der Öffentlichkeit jährlich vorstellen.

Jeder Bürger soll über moderne Informationsplattformen schnell wissen was recht oder unrecht ist und wie eine Verfehlung bestraft werden kann.

Universitäten können dem Bürger dahingehend frei zugänglich helfen diese Informationen zu erlangen, auch wenn es keine Studenten sind.

Gefängnisse sind in moderne Mitarbeiterinstitutionen umzufunktionieren. Auch

Strafgefangene können fleissig sein und dem Allgemeinwohl dienen, z.B. bei

Recyclingaufarbeitung, Umweltschutz, bei handwerklichen Tätigkeiten . Die

Kontrollfunktion darüber soll gegebenenfalls durch mehr Justizangestellte hergestellt

werden. Die Aufstehenpartei ist gegebenenfalls für den Einsatz von technischen Möglichkeiten, z.B. Fussfessel mit

Navigationssystem, die zur gezielten Überwachung bei Gefängnisinsassen zum Einsatz kommen könnten.

b) Verbraucherschutz ist sehr wichtig und Verbraucherschutzstellen sollen einfach kontaktierbar sein, um Probleme /Verfehlungen zu melden. Diese Meldungen sollen erfasst werden und im Sinne der Verbraucher, bei dementsprechender Prüfung, schnell behandelt werden. Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Organisationen/Justiz, ohne den Verbraucher zu belasten, ist zügig umzusetzen.

Konzerne /Unternehmen haben Produkttestverfahren in höchster Qualität zu durchlaufen. Umweltunfreundliche und gefährliche Produkte dürfen nicht in den Markt gelangen.

VI. Gesundheit und Ernährung

Ende der Zweiklassen-Medizin und Missstände in Pflege! Auch durch ggf. genossenschaftliche/gemeinnützige neue Organisationen.

Mehr Einstellungen von Fachpersonal, mehr Ausbildungen dazu, bessere tarifliche Bezahlungen für Fachpersonal und Auszubildende.

Der Beruf des Landarztes und dessen Attraktivität soll ausdrücklich gefördert werden.

Bessere Kontrollmechanismen bezüglich Notwendigkeiten von Medikamenten und Rückmeldungen an Behörden sollen installiert werden. Bessere Kennzeichnung von Nahrungsinhalten z.B. Kalorien-

Ampel bei Ernährungshinweisen!

Vegane, vegetarische Ernährung soll gefördert werden.

Auf Sport- und Fitnessprogramme soll stetig hingewiesen werden.

Institutionen wie Gesundheitsministerium, Krankenkassen, kassenärztliche Vereinigung sind zu reformieren im Sinne der Kunden/Patienten, so dass es zu höherer Transparenz kommt mit Vermeidung von unzumutbaren Kosten.

VII. Aussenpolitik

Förderung von antifaschistische antirassistische friedliche Solidarität und Kooperation mit menschenrechtsbejahenden Staaten, Regionen, Organisationen, Parteien, Gruppierungen, Einzelpersonen nicht nur im Inland, sondern auch im Ausland.

Die Wirtschafts- und Finanzvision des antikorrumpenten fairen inflationsgeschützten Tariflohns/Tarifgelds ist in

verschiedene Weltsprachen zu übersetzen und in Gremien, wie z.B. in der UNO, voranzubringen..

Ausserdem Umweltschutzprogramme/Entwicklungsprogramme, mit Eigeninitiativen, überzeugend anderen Nationen darlegen.

Fluchtursachenbekämpfung mit Wissenstransfer und damit Entwicklungsförderprogramme in anderen Ländern , auch

via den Vereinten Nationen (UNO) und sogenannten NGO (Nicht-Regierungsorganisationen), sind auszubauen und

voranzutreiben, was auch mit mehr regulären Arbeitsplätze verbunden sein soll.

Die Aufstehenpartei ist für eine intelligente Gestaltung eines globalen UNO-Migrations-Pakts.

Ausbeuterische intransparente neoliberale Freihandelsabkommen lehnt die Aufstehenpartei weltweit ab.

Basisentscheide, Volksentscheide, Meinungsumfragen bei wichtigen aussenpolitisch relevanten Themen, trotz Delegiertensystem in Parlamenten, sollen stattfinden.

VIII. Innenpolitik

Der innere Frieden ist abzusichern insbesondere durch qualitativ hochwertige ehrliche

Informationen an die Mitbürger und sehr gute Förderung von Schulen, registrierte Vereine, Universitäten, sowie Ausbildungsstätten.

Es ist ein Gerechtigkeitskorridor zu installieren, in dem Tariflöhne eine Hauptaufgabe zuteil werden mit Höchst- und Mindesttarifeinkommen.

Polizeiliche Aufgaben dienen der inneren Friedenssicherung und hat nicht die Aufgabe Bürger auszuspähen. Sollte Gefahren, nach polizeilichen Erkenntnissen, durch eine oder mehrere Personen drohen, so ist dies unmittelbar juristischen Entscheidungsträgern mitzuteilen. Bei Katastrophen/Unfällen hat die Polizei, wie es historisch auch schon sehr gut funktionierte, eng mit Feuerwehr, Ärzten, Krankenhäuser zusammenzuarbeiten. Bei grösseren katastrophalen Problemen, wie z.B. Überflutungen/Grossbrände, auch ggf. mit der Bundeswehr oder ausländischen Institutionen.

Die Aufstehen-Partei fordert eine moderne transparente Umstrukturierung von Verfassungsschutz, Bundesnachrichtendienst, Bundespolizei und des Inneministeriums Ein Polizeistaat- und eine Militärstaat- Diktatur ist zu verhindern und demnach sollen erfasste Bürger-Daten bei Nicht-Strafdelikten schnellst möglich gelöscht werden.

Kulturveranstaltungen, Kunst, Musik und Sport sollen gestärkt werden, um Liebe, Freude , Spass am Leben zu generieren.

Gut organisiertes Vereinswesen, auf Basis der Menschenrechte und des toleranten Miteinanders, ist dabei ein elementarer Bestandteil des inneren Friedens.

Es soll eine basisdemokratische Gesellschaft angestrebt werden.

IX. Bildung, Wissenschaft und Forschung

a) Bildung/Wissen

ist Kernfundament des Lebens, daher haben staatliche Organisationen die Pflicht das beste Wissen mit den besten Bildungsvoraussetzungen für alle Bürger zu ermöglichen. Bildung- /Studiengebühren sollten nicht erhoben werden.

b) Wissenschaft und Forschung

Umweltunfreundliche Verbrennungsmotoren sollten baldigst der Geschichte angehören ,ebenso in der Raum-Luftfahrt und Seeschifffahrt. Neue elektrische auf umweltfreundliche Energie basierende Motoren/Antriebe sind schneller zu entwickeln und zu produzieren, da die Erde vor Katastrophen geschützt werden muss.

Luft- und Raumfahrt -Projekte sollen mehr Unterstützung erhalten .Gemeinnützige umweltfreundliche Konzepte für die Nutzung von friedlichen Drohnen, Zeppelin, Flugzeuge zur Erleichterung von Strassen- und Schienenverkehr sind zu entwickeln.

Hardware-/Software Lösungen, auch bei Künstlicher Intelligenz, sind mit friedlichmoralischem Menschen-/Naturschutz bezogenem Charakter zu entwickeln.

Ethik -Kontrollmechanismen sind bei Forschungen, z.B. bei GEN-Technologien, zu installieren und damit stets abzugleichen. Eine Ethik-Kommission hat transparent die Öffentlichkeit darüber zu informieren, die auch Projekte ablehnen kann.

Ein stetiges staatliches ENTWICKLUNGS-/ZUNKUNFTSGREMIUM, welches klare Visionen mit Arbeitsplätzen erarbeiten könnte, ist eine Hauptforderung der Aufstehen -Partei und den Anspruch dies transparent der Öffentlichkeit mitzuteilen.

X. Infrastrukturen, Transport und Verkehr

Vergesellschaftung, im Sinne des Gemeinwohls, von Eisenbahn, Energie, Transport- und Luftfahrtunternehmen, dazu zählt auch die Raumfahrt, Telekommunikation und Postwesen ist mit zeitgemässen Kontrollmechanismen anzuvisieren. Strukturell vergleichbar dann mit genossenschaftlichen Sparkassen und Volksbanken-/Raiffeisenbanken.

Die Aufstehen-Partei setzt sich für Netzneutralität ein und keine Klassenherrschaft

durch Geschwindigkeitsausbremsungen im Internet.

XI. Kultur, Kunst, Religion und Sport

Kulturveranstaltungen, Kunst, Musik und Sport sollen besser gefördert werden, um Liebe, Freude, Spass am Leben zu generieren und damit auch neue Arbeitsplätze, da wahrscheinlich Arbeitsplätze durch Roboterisierungen/KI in anderen Branchen verloren gehen werden.

Gutes Vereinswesen ist dabei ein elementarer Bestandteil des inneren Friedens.

Auch hier sollen Qualitäts-/Kontrollmechanismen eingebaut werden, so dass es nicht zu gravierenden Missbräuchen kommt wie z.B. durch Doping, Drogen, Alkohol, Zigarettenkonsum etc.

In der Schule soll das Fach ETHIK grundsätzlich eingeführt werden.

Religiöse Institutionen sollen transparent sein.

Religionsinstitutionen können nicht über Kindeswohl entscheiden, dafür sind Kinder-/Jugendämter mitverantwortlich und dementsprechend ggf. Personal einzustellen.

Die Unversehrtheit des Körpers, z.B. Nicht-Beschneidungen, von Babies/Kindern/Jugendlichen ist auch bei Religionsgemeinschaften zu beachten. Nur medizinisch sehr notwendige Eingriffe bedürfen nicht unbedingt der Zustimmung des Kindes/dem Jugendlichen, sondern der Eltern ggf. auch Jugendamt.

Die Aufstehen-Partei ist für intelligente Inklusion.

Die künstlerische Freiheit und Ausdrucksstärke ist besonders zu schützen und unterliegt besonderen Regularien/Gesetze. Im Bereich Kunst soll Zensur quasi nicht stattfinden dürfen, wenn es sich tatsächlich um Kunst handelt.

XII. Medien und Öffentlichkeitsarbeit

Die Aufstehenpartei fordert nicht nur einen transparenten innerdeutschen Medienstaatsvertrag, sondern auch ein

überkontinentalen Medienstaatsvertrag via zum Beispiel den Vereinten Nationen (UNO). Darin sollen Ethik-Kriterien

enthalten sein, was Medien leisten sollen und was ihnen, auch unter Strafe, zum Beispiel durch einen supranationalen

UNO-Ethik-Gerichtshof, untersagt ist. Falsch-Meldungen, Irreführungen und gewaltverherrlichende Darstellungen

sollten unter Strafe gestellt werden können.

Der Datenschutz, insbesondere die Abwehr von Datenmanipulationen, soll ein schwerwiegender Bestandteil eines

nationalen und internationalen Medienabkommens sein .

Ein stetige Medien-Kontrollinstitution soll generiert werden.

Die Meinungsfreiheit von Journalisten, Autoren, Künstlern ist zu bewahren

Das Grundsatzprogramm wurde in dieser Form im Rahmen der General-Hauptversammlung der AUFSTEHENPARTEI am 26.12.2019 einstimmig bestätigt.